

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Verordnung vom 21.12.1844 publ. 28.12.1844

Pferden bespannt sind, und vor allen Fracht-
 Karren, imgleichen vor mehren zusammen-
 gekoppelten beladenen Wagen, wenn näm-
 lich der zweite zc. etwa nicht ganz ledig
 ist drei Grote Cour.

57) Bekanntmachung der Cammer, De-
 partement der indirecten Steuern,
 vom 21. Dec., publ den 28. Dec.
 1844.

Herabsetzung der
 Eingangs-Ab-
 gabe von einigen
 in das Amt Bo-
 denwerder einzu-
 führenden Ge-
 genständen.

Nachdem von Königlich Hannoverscher Staats-
 Regierung im diesseitigen Einverständnisse ver-
 ordnet worden:

daß in das zum Steuervereine gehörende
 Königlich Hannoversche Amt Volle und in die
 Stadt Bodenwerder nachbenannte Gegenstände
 bis zu weiterer Verfügung gegen Entrichtung
 der dabei bemerkten Steuer sollen eingeführt
 werden können:

Eingangsabgabe
 für einen Centn.

1. Branntwein aller Art, Arrac,
 Rum, Franzbranntwein und
 versetzte Branntwein . . . 3 Rthl — ggr.
2. Caffee und Caffeesurrogat . . . 1 = 12 =
3. Reis — = 12 =
4. Tabacksfabrikate 1 = 12 =
5. Thran — = 12 =
6. Wein 1 = 12 =